



# **Arbeitsergebnisse des Sozialgerichts Aachen**

**2018**

07.06.2019

Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Claudia Poncelet

Pressesprecher: Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Volker Bischofs

Telefon: 0241/9425-32234

E-mail: [pressestelle@sg-aachen.nrw.de](mailto:pressestelle@sg-aachen.nrw.de)

## **Inhalt**

### **Das Geschäftsergebnis im Jahr 2018**

- I. Allgemeines**
- II. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen**
  - 1.) Neu eingegangene Verfahren**
  - 2.) Abgeschlossene Verfahren**
  - 3.) Verfahrensdauer**
  - 4.) Bestände**
- III. Personalentwicklung**
- IV. Zusammenfassung**

## Das Geschäftsergebnis im Jahr 2018

### I. Allgemeines

Das Sozialgericht Aachen ist zuständig für 1.070.795 Einwohner (Stand: 30.06.2018<sup>1</sup>) in der StädteRegion Aachen und den Kreisen Düren und Heinsberg.

Es entscheidet vor allem Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen gesetzliche Krankenversicherung (KR), Vertragsarztrecht („Kassenarztrecht“, KA), soziale Pflegeversicherung (P), gesetzliche Unfallversicherung (U), gesetzliche Rentenversicherung (R), Arbeitslosenversicherung (AL), Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“, AS), Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz (SO/AY), Versorgungs-, Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht (V/SB) sowie Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG).

Im **Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)** – sog. „Hartz IV“ – sind die vom Gericht zu klärenden Fragestellungen mannigfaltig. Diverse Entscheidungen befassten sich 2018 mit der Frage des Geltungsbereichs der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierbei war weiterhin die Frage, unter welchen Voraussetzungen Menschen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben, Gegenstand verschiedener Urteile und Beschlüsse. Daneben hatten die zuständigen Kammern sich mit verschiedenen gesetzlichen Neuerungen zu befassen. Hierbei ging es insbesondere um die Anforderungen an die endgültige Festsetzung von Leistungen nach § 41a SGB II.

Während die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) auf Personen Anwendung findet, die erwerbsfähig sind, dient die **Sozialhilfe (SO)** der Sicherung von Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt nicht (mehr) am Arbeitsleben teilnehmen (können). Die rechtlich komplexen Fragestellungen ähneln dabei oftmals denen des SGB II, gehen jedoch auch darüber hinaus. So gehören zur Sozialhilfe auch Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege. Schließlich entscheidet das Sozialgericht auch über die Leistungen an materiell hilfebedürftige Asylbewerber (**AY**). In diesem Bereich kam es 2018 zu einer Steigerung der Verfahren um 20,2%.

---

<sup>1</sup> Quelle: [www.it.nrw.de](http://www.it.nrw.de)

Hier zeigt sich, dass die Zunahme der Asylverfahren auch die Sozialgerichte erreicht hat.

Neben dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende bildete das **Schwerbehindertenrecht (SB)** auch 2018 beim Sozialgericht Aachen das eingangsstärkste Sachgebiet. Hierbei geht es um die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) oder das Vorliegen bestimmter Merkmale. Maßgeblich ist dabei der gesundheitliche Zustand der Klägerinnen und Kläger bzw. die daraus resultierenden Beeinträchtigungen ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Entscheidungen in diesem Bereich beruhen dabei immer auf sorgfältigen medizinischen Ermittlungen im Einzelfall.

Ebenfalls sind umfassende medizinische Ermittlungen, die den dahinter stehenden Einzelschicksalen gerecht werden, regelmäßig in den Bereichen des Rechts der **gesetzlichen Krankenversicherung (KR)**, der **sozialen Pflegeversicherung (P)** der **gesetzlichen Unfallversicherung (U)** sowie der **gesetzlichen Rentenversicherung (R)** vorzunehmen, also in den Bereichen des klassischen Sozialversicherungsrechts, zu dem daneben auch noch die **Arbeitslosenversicherung (AL)** zählt.

Das **Krankenversicherungsrecht** beinhaltet neben Fragen, die den einzelnen Versicherten unmittelbar betreffen, wie etwa die Höhe des Krankenversicherungsbeitrags (unter vielen anderen SG Aachen Urteil vom 20.06.2018 – S 1 KR 81/18 - zur Frage der Verbeitragung einer ausgezahlten Meistergründungsprämie), die Dauer und Höhe von Krankengeld oder die verschiedensten Aspekte der Krankenbehandlung und Krankenversorgung (unter vielen anderen SG Aachen, Beschluss vom 11.12.2018 – S 1 KR 343/18: Übernahme von Kosten für die Versorgung mit Cannabis) sowie auch zahlreiche Streitigkeiten, die etwa die Abrechnung zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern betreffen. Insbesondere im Bereich dieser sog. Abrechnungstreitigkeiten kam es – bedingt durch eine Gesetzesänderung - im Jahr 2018 zu einer massiven Steigerung der Eingangszahlen. So gingen allein in den Monaten November und Dezember 2018 im Bereich des Krankenversicherungsrechts beim Sozialgericht 367 Klagen ein. Dies sind fast mehr als doppelt so viele, wie im Vergleichszeitraum der Vorjahre. Hintergrund ist, dass sich die Krankenkassen, vor dem Hintergrund der angesprochenen gesetzlichen

Änderung einer erheblichen Verkürzung der Verjährungsfrist ausgesetzt sahen, was diese veranlasste, innerhalb weniger Tage alle damals noch offenen Forderungen gerichtlich geltend zu machen, um dadurch eine drohende Verjährung zu vermeiden. Dies stellte – und stellt – die Krankenkassen vor erhebliche personelle und logistische Probleme mit Folge, dass teilweise mit einer einzigen Klage mehrere hunderte Forderungen aus jeweils einzelnen Behandlungsfällen geltend gemacht wurden. Schlüsselst man die 367 eingegangenen Klagen vor diesem Hintergrund näher auf, so verbergen sich dahinter fast 27.500 einzelne Verfahren, bei denen jeweils zu prüfen ist, ob und ggf. in welchem Umfang diese Verfahren abgetrennt werden müssen. Dies kann sich etwa dann als erforderlich erweisen, wenn es nicht um eine allgemein zu beantwortende Rechtsfrage geht, sondern konkrete – auf den jeweiligen Behandlungsfall abgestimmte Ermittlungen, etwa in Form von entsprechenden Gutachten, notwendig sind. Die Auswirkungen dieser „Klagewelle“ sind für das Sozialgericht Aachen vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen.

In Verfahren der **gesetzlichen Unfallversicherung** geht es in der Regel darum, ob eine Verletzung durch einen Arbeitsunfall entstanden ist oder aber eine Erkrankung eine Berufskrankheit darstellt. Problematisch – und damit auch nur durch aufwändige und spezialisierte medizinischen Gutachten zu klären – ist dabei regelmäßig die Frage des Verursachungszusammenhangs.

Im Recht der **gesetzlichen Rentenversicherung** geht es häufig um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Erwerbsminderung vorliegen. Daneben geht es aber auch um andere Fragen, wie zum Beispiel, ob eine Tätigkeit selbständig oder in abhängiger Beschäftigung ausgeübt wird und damit als sozialversicherungspflichtig anzusehen ist.

Neben diesen zahlenmäßig großen Rechtsgebieten entscheidet das Sozialgericht zudem über Streitigkeiten aus dem Bereich des **sozialen Entschädigungsrechts (V)**, des **Erziehungs- bzw. Elterngeldes (EG)**, des **Kinderzuschlags (BK)** und des **Vertragsarztrechts** („Kassenarztrecht“, **KA**)

## II. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen

### 1. Neu eingegangene Verfahren

Die Zahl der neu eingegangenen Klagen (einschließlich der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, sog. Eilverfahren) lag im Jahr 2018 bei insgesamt 4640 und ist damit gegenüber dem Vorjahr (4438) insgesamt um 4,6% gestiegen, während im Landestrend im gleichen Zeitraum – insbesondere wegen der Klagewelle im Bereich des Krankenversicherungsrechts - eine Zunahme der Klageeingänge von 13,3% zu verzeichnen war<sup>2</sup>. Für das Sozialgericht Aachen entfielen auf jede Richterin und jeden Richter somit im Durchschnitt ca. 402 Eingänge<sup>3</sup>. Dies entspricht einem Eingang von 1,8 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen im Jahr. Der Vergleich mit den vergangenen Jahren stellt sich wie folgt dar:

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
4657	4913	4929	4685	4498	4524	4438	4640

Unterscheidet man genauer zwischen Klageeingängen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, so zeigen sich folgende Werte: Die Zahl der Klagen ist mit 4178 gegenüber 3985 im Jahr 2017 um 4,8% gestiegen, während die der Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sich von 453 auf 462 erhöht hat (+ 2,0%).

Im Folgenden werden die Eingänge, differenziert nach den einzelnen Rechtsgebieten, dargestellt:

Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz	Eingänge 2017	Eingänge 2018	Veränderung (absolut)	Veränderung (in Prozent)
Krankenversicherung	577	788	+211	36,6
Vertragsarztrecht	0	0	+/-0	+/- 0
Pflegeversicherung	135	158	+23	+17,0

<sup>2</sup> Vgl. Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2019 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, [http://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/Pressemappe\\_2019.pdf](http://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/Pressemappe_2019.pdf)

<sup>3</sup> Ausgehend von einer durchschnittlichen richterlichen Besetzung von 11,53 Arbeitskraftanteilen

<b>Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz</b>	<b>Eingänge 2017</b>	<b>Eingänge 2018</b>	<b>Veränderung (absolut)</b>	<b>Veränderung (in Prozent)</b>
Unfallversicherung	284	254	-30	-10,6
Rentenversicherung	705	709	+4	+0,6
Arbeitslosenversicherung	230	235	+5	+2,2
Grundsicherung für Arbeitsuchende	1046	1088	+42	+4,0
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	198	238	+40	+20,2
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	16	34	+18	+112,5
Schwerbehindertenrecht SGB IX	1201	1087	-114	-9,5
Kindergeldrecht	6	5	-1	-16,7
Erziehungs- und Elterngeldrecht	7	10	+3	+42,9
Bundeskindergeldrecht § 6 BKGG	17	20	+3	+17,6
Sonstiges	16	14	-2	-12,5
<b>Gesamt</b>	<b>4438</b>	<b>4640</b>	<b>+202</b>	<b>+4,6</b>

Die Entwicklung der Eingänge beim Sozialgericht Aachen entspricht damit in den meisten Rechtsgebieten dem Landestrend<sup>4</sup>. Auffällig ist hierbei insbesondere der merkliche Anstieg im Bereich der Krankenversicherung sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes.

## 2. Abgeschlossene Verfahren

Im Jahr 2018 wurden vom Sozialgericht Aachen insgesamt 4327 Verfahren (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) erledigt. Damit ist die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen gleich geblieben (+ 0,7%).

Der Vergleich der erledigten Verfahren zu den Vorjahren stellt sich wie folgt dar:

<sup>4</sup> Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2019 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
5058	4644	4744	5038	4521	4370	4296	4327

Im Durchschnitt brachte jede Richterin und jeder Richter des Sozialgerichts Aachen damit durchschnittlich<sup>5</sup> ca. 375 Verfahren zum Abschluss, was ca. einem Verfahren pro Kalendertag oder 1,7 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen entspricht.

### 3. Verfahrensdauer

Klageverfahren vor dem Sozialgericht Aachen dauerten im Jahr 2018 im Durchschnitt 9,2 Monate und damit nur unwesentlich länger als im Vorjahr (9,1 Monate). Eilverfahren konnten – wie in den Jahren zuvor – im Schnitt in dem Monat abgeschlossen werden, in dem sie eingehen (0,9 Monate). Ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt (Klagen 12,7 Monate; Eilverfahren 1,3 Monate)<sup>6</sup> zeigt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialgerichts Aachen auch 2018 wieder erfolgreich darauf bedacht waren, den Rechtsgewährungsanspruch der Klägerinnen und Kläger zeitnah zu erfüllen, auch wenn sich dies im Zuge steigender Eingänge zunehmend schwieriger gestaltet.

### 4. Bestände

Als „Bestände“ bezeichnet man die Gerichtsverfahren, die bei Gericht anhängig und noch nicht abgeschlossen sind, die also noch laufend bearbeitet werden. Das Gericht ist mit 3334 unerledigten Verfahren in das Jahr 2018 gestartet. Ende des Jahres belief sich der Bestand auf 3635 Verfahren, was einem geringen Anstieg um 9% entspricht.

## III. Personalentwicklung

Am 31.12.2018 waren beim Sozialgericht Aachen 48 Personen beschäftigt, davon 15 Richterinnen und Richter (davon drei in Teilzeit)<sup>7</sup> sowie 33 Beamtinnen und Beamte,

<sup>5</sup> Ausgehend von einer durchschnittlichen richterlichen Besetzung mit 11,53 Arbeitskraftanteilen

<sup>6</sup> Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2019 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

<sup>7</sup> Quelle: Personallagestatistik



Angestellte und Arbeiter (davon 13 in Teilzeit, entsprechend 7,45 Vollzeitkräften)<sup>8</sup>. Die Ist-Besetzung im richterlichen Dienst betrug damit zum Stichtag 31.12.2018 13,73 (2017: 11,23), bei einer durchschnittlichen Ist-Besetzung von 11,53 Arbeitskraftanteilen im gesamten Jahr 2018<sup>9</sup>. Die Arbeitskraftanteile im nichtrichterlichen Dienst betragen am 31.12.2017 insgesamt 27,45 (Vorjahr: 27,96)<sup>10</sup>.

Den 23 Kammern des Gerichts gehörten am 31.12.2018 insgesamt 308 ehrenamtliche Richterinnen und Richter an.

#### **IV. Zusammenfassung**

2018 war ein Jahr, welches die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialgerichts Aachen vor zahlreiche Herausforderungen gestellt hat. Im Rahmen der Bemühungen der Justiz, die Strukturen ihrer IT-Landschaft künftigen Anforderungen anzupassen, hier sei beispielhaft die Einführung der elektronischen Akte genannt, fand eine Migration der beim Sozialgericht Aachen vorhandenen Datenbestände auf einen zentralen Server, verbunden mit der Einführung einer neuen Fachanwendung statt. In der Folge mussten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich bei laufendem Geschäftsbetrieb in die neue Software einarbeiten, was an der einen oder anderen Stelle durchaus mit – nicht vermeidbaren – Reibungsverlusten einherging. Hinzu kam, dass die Umstellung der EDV und die oben näher beschriebene Klagewelle im Bereich des Krankenversicherungsrechts zeitlich zusammenfielen. Welche Auswirkungen insbesondere die Klagewelle auf das Sozialgericht Aachen – auch etwa im Hinblick auf die Laufzeiten anderer Verfahren hat – lässt sich derzeit noch nicht abschätzen.

---

<sup>8</sup> Quelle: Personallagestatistik

<sup>9</sup> Quelle: Personallagestatistik

<sup>10</sup> Quelle: Personallagestatistik